

# Tennisclub Grün-Weiss Stommeln e.V. (TCS)

## - Beitragsordnung -



Auf der Grundlage von § 5 der Satzung wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

### **A. Allgemeines**

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, zur Finanzierung des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TCS Mitgliedsbeiträge. Daneben können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge erhoben werden.

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge einschließlich Instandhaltungsbeitrag, Umlagen und Sonderbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Über Höhe und Fälligkeit von Entgelten für besondere Leistungen des Vereins (Vereinsfeste, Jugendveranstaltungen, Ausflüge, Besichtigungen etc.) entscheidet der Vorstand. Diese Entgelte sind von den teilnehmenden Mitgliedern zu entrichten.

### **B. Aufnahmegebühren und Beiträge**

Die Aufnahmegebühren entfallen bis auf Weiteres. Eine Wiederinkraftsetzung kann nur von der Mitgliederversammlung des TCS beschlossen werden.

#### Jahresbeiträge für Mitglieder (alle Angaben in Euro)

▪ Ehepaare und Lebensgemeinschaften	450,00
▪ Einzelperson ab 18 Jahre	280,00
▪ Kind jünger als 6 Jahre	0,00
▪ Kind von 6 bis einschließlich 12 Jahre	70,00
▪ Kind von 13 bis einschließlich 17 Jahre	93,00
▪ 2. Kind bis einschließlich 12 Jahre	30,00
▪ 2. Kind von 13 bis einschließlich 17 Jahre	41,00
▪ Volljährige Schüler:innen, Auszubildende, Studierende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr (aktueller Nachweis jeweils erforderlich)	100,00
▪ Zweitmitglieder	135,00
▪ Zweitmitglieder (Mannschaftsspieler:innen)	200,00
▪ Inaktive Mitglieder	60,00

Bei einem Eintritt in den Verein ab dem 01. August des Geschäftsjahres halbiert sich der Jahresbeitrag. Auf Antrag können Jahresbeiträge ausnahmsweise in Raten entrichtet werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von vier Wochen eingezogen. Für die Festsetzung der Beiträge ist das Alter zum 01. Januar des betreffenden Geschäftsjahres entscheidend.

Ein Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen werden. Inaktive Mitglieder können zu jedem Zeitpunkt aktive Mitglieder werden. Hier genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der entsprechende Differenzbetrag wird innerhalb von vier Wochen eingezogen.

Für aktive Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden (Schüler:innen, Auszubildende und Studierende), gelten reduzierte Mitgliedsbeiträge. Das Ausbildungsverhältnis ist jährlich nachzuweisen. In dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die betreffenden Mitglieder für mehr als vier Monate nicht vorliegen und in dem Fall, dass der Nachweis nicht erbracht wird, ist der Jahresbeitrag für ein aktives Mitglied zu zahlen. Der entsprechende Nachweis muss dem Vorstand zeitlich vor dem Beitragseinzug, spätestens jedoch am 31. März des betreffenden Geschäftsjahres vorliegen.

Die Zweitmitgliedschaft gilt grundsätzlich nur für eine Saison. Sofern der Nachweis für die Zweitmitgliedschaft durch den Hauptverein nicht bis zum 31. März des Geschäftsjahres erbracht wurde, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren einmalig erhoben.

### **C. Instandhaltungsbeitrag**

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird von jedem aktiven Mitglied, das am 01. Januar des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Instandhaltungsbeitrag für die Clubanlage von derzeit 40,00 Euro pro Jahr erhoben. Bei einer Arbeitsleistung im Rahmen der Reinigungsarbeiten im Frühjahr oder Herbst in einem Umfang von mindestens vier Stunden erfolgt eine Befreiung von diesem Beitrag. Alternativ kann die Arbeitsleistung in Absprache mit dem Vorstand auch unterjährig erfolgen. Der Instandhaltungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.

### **D. Gastbeiträge**

Für Gäste erhebt der Verein eine Gastgebühr. Sie beträgt pro Platz und Stunde 7,00 Euro.

Das Mitglied, das den Platz gebucht hat, ist für die Zahlung verantwortlich. Die Gebühren für die Gäste werden im darauffolgenden Monat von dem Konto der Mitglieder eingezogen. Inaktive Mitglieder, die auf der Anlage Tennis spielen möchten, sind Gästen gleichgestellt.

### **E. Abwicklung des Beitragswesens**

1. Der Instandhaltungsbeitrag wird im Dezember des laufenden Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Der Jahresbeitrag wird im April des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und ebenfalls per Lastschrift eingezogen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, an einem Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, seine persönlichen Daten im Buchungssystem des Vereins bei Bedarf zu aktualisieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift.
4. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei dem Verein eingegangen aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, so befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
5. Solange der Beitrag nicht eingegangen ist, ist das betreffende Mitglied für das laufende Jahr bis zum Zahlungseingang nicht spiel- und trainingsberechtigt.
6. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach voran gegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom betroffenen Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des TCS am 30. März 2023 beschlossen und durch den Vorstand am 15. Juli 2024 überarbeitet.

gez. Vorstand TCS